

Erweiterung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reinigungsaufträge

§ 12 Bei Abschluss eines Vertrages über Reinigungsleistungen gilt:

Wir weisen darauf hin, dass auch bei fachgerechter Durchführung der Reinigung Beeinträchtigungen auftreten können.

Wir sind nicht verantwortlich für Schäden, die durch die Beschaffenheit des Reinigungsgutes verursacht werden und die wir nicht durch fachmännische Warenschau erkennen können (z.B. Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, Einlaufen, Imprägnierungen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Fremdkörper und andere verborgene Mängel). Dasselbe gilt für Reinigungsgut, das nicht oder nur begrenzt reinigungsfähig ist, soweit es nicht entsprechend gekennzeichnet ist, oder wir dies nicht durch fachmännische Warenschau erkennen können.

§ 13 Gewährleistung

Bei Reinigungsaufträgen gibt der Auftraggeber eine Dienstleistung in Auftrag. Es ist möglich, dass je nach Verschmutzungsgrad, Alter und UV-Bestrahlung kein 100%iger Reinigungserfolg garantiert werden kann. Bearbeitungen, die einen besseren Reinigungserfolg erhoffen lassen, jedoch das zu reinigende Gut in irgendeiner Weise gefährden können, werden ausschließlich auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommen. In diesem Fall ist jegliche Haftung durch uns ausgeschlossen.

Warentypische Eigenschaft ist kein Mangel:

Eine warentypische Eigenschaft ist kein Mangel, sondern eine unbeeinflussbare Eigenschaft, die produktionsbedingt ist und aufgrund der Herstellungstechnik, Warenkonstruktion und Materialzusammensetzung entsteht.

Sofern es aufgrund einer warentypischen Eigenschaft zu einer Reklamation kommt, ist der Verkäufer bzw. der verarbeitende Handwerker nur dann vor Ersatzansprüchen des Verbrauchers geschützt, wenn er nachweisen kann, dass er den Kunden über diese Eigenschaft des Materials aufgeklärt hat.

Dekorationsstoffe, Gardinenstoffe, Möbelstoffkunde.

Für nachstehende Mängel übernehmen wir keine Haftung:

- a) Einlaufen und Verziehen von Stoffen ist materialbedingt, evtl. wurden Kett- oder Schussfäden bei der Herstellung unterschiedlich gespannt, oder es wurden Materialien verwendet, die beim Waschen unterschiedlich reagieren. Eine Maßänderung (Einsprung) von 0,5 - 5% ist dabei je nach Material einzukalkulieren.
- b) Flecksubstanzen wie Gerbstoffe oder Säuren haben chemisch mit dem Fasermaterial reagiert und sind daher durch Wäsche nicht mehr zu entfernen.
- c) Vorhandene, nicht entfernbare Flecken, können nach Entfernen der Allgemeinverschmutzung, sichtbar werden.
- d) Rückstände von Reinigungsmitteln, falsche Vorbehandlungen, Wasserschäden, Farbschädigungen durch Licht oder Umwelteinflüsse, sowie Retuschen und Ausrüstungen des Grundgewebes können das Warenbild verändern.
- e) Schäden, die durch unsachgemäßen Transport oder Kennzeichnung der Lamellen entstehen, insbesondere nicht für Knicke und Wellen – diese Schäden sind auch nach der Reinigung noch sichtbar.
- f) Ausdehnen oder Ausfransen der Kanten, sowie das Einrollen der Lamellen in waagerechter Linie (schüsseln)
- g) Haltbarkeit der Schweißnähte und Brüche an Beschwerungsplatten, Abstandsketten und Lamellenhaltern.